

Probleme der Strafverfolgung von NS-Straftaten im Jahr 2021

I. Aktuelle Strafverfahren

Gegenwärtig finden an den Landgerichten Itzehoe und Neuruppin Strafverfahren gegen hochbetagte Angeklagte statt, denen vorgeworfen wird, in den 40er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts die nationalsozialistische Makrocriminalität durch Leistung von Diensten in Konzentrationslagern unterstützt zu haben. In Itzehoe ist eine jetzt 96-jährige Frau angeklagt, die in den Jahren 1943 bis 1945 als Schreibkraft im Büro des Lagerkommandanten im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig gearbeitet hat. Der vor dem LG Neuruppin angeklagte Mann ist 100 Jahre alt. Ihm wird seine Tätigkeit als Mitglied des Wachpersonals im Konzentrationslager Sachsenhausen zur Last gelegt. Gegen beide Angeklagte wird wegen Beihilfe zu vieltausendfachem Mord verhandelt. Am Beispiel des Itzehoer Verfahrens gegen die 96-jährige ehemalige Schreibkraft Irmgard F. sollen die strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Probleme dargestellt werden, die eine Strafverfolgung erzeugt, mit der ein Dreivierteljahrhundert nach den Taten der Gerechtigkeit zum Sieg verholfen werden soll.

II. Straftat

Wie bereits in früheren Strafverfahren – z. B. gegen Oskar Gröning oder Bruno Dey – lautet die Anklage auf Beihilfe zum Mord. Die Problematik des Mordtatbestandes und einzelner Mordmerkmale wird im Rahmen dieser Verfahren verständlicherweise nicht thematisiert. Die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte wollen die evident erwünschte Verurteilung der Angeklagten nicht bereits an einer „negativen Typenkorrektur“ oder der Norm § 28 Abs. 2 StGB scheitern lassen. Daran könnte man aber durchaus denken, wenn als in Betracht kommende Mordmerkmale Heimtücke, Grausamkeit und sonstige niedrige Beweggründe zugrunde gelegt werden. Ginge man davon aus, dass Heimtücke einen verwerflichen Vertrauensbruch und Grausamkeit eine rohe, unbarmherzige Gesinnung voraussetzt und dass sonstige niedrige Beweggründe bei der Angeklagten nicht festgestellt werden können, reduzierte sich der Vorwurf auf Beihilfe zum Totschlag. Diese Tat wäre verjährt.

Nicht frei von strafrechtsdogmatischen Zweifeln ist auch die Qualifikation der Bürotätigkeit als Beihilfe. Dass die Arbeit einer Sekretärin die Arbeit ihres Vorgesetzten unterstützt, liegt auf der Hand. Nutzt dieser seine Position zur Begehung von Straftaten aus, resultiert daraus jedoch nicht zwangsläufig eine strafrechtliche Mitverantwortung von Angestellten, die ihm in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzter zuarbeiten. Erforderlich ist ein strafrechtlich relevanter Sinnbezug der Hilfeleistungen zu den vom Dienstempfänger oder von dessen Untergebenen begangenen Straftaten. Die Feststellung dieses Zusammenhangs stößt aber schon deswegen auf unüberwindliche Schwierigkeiten, weil es vollkommen unmöglich ist, eine Förderungswirkung der Bürotätigkeiten der Angeklagten in Bezug auf jede einzelne der tausenden Tötungen in dem Konzentrationslager zu rekonstruieren. Die Rechtsprechung behilft sich daher seit dem Demjanjuk-Prozess damit, dass als Haupttaten nicht mehr die unmittelbaren Tötungsakte, sondern eine sogenannte „Gesamtat“, begangen von dem oder den

Lagerkommandanten oder gar von Angehörigen der Führungsebene der NSdAP mit der Beihilfetätigkeit in Zusammenhang gebracht werden. Der Täter dieser Gesamttat sei mittelbarer Täter kraft organisatorischen Machtapparats, die unmittelbar das Tötungswerk ausführenden Untergebenen seien seine Werkzeuge. Aber auch diese zweifelhafte Konstruktion entbindet das Gericht nicht von der Feststellung jeder einzelnen – von „Werkzeugen“ ausgeführten – Tötungstat, wenn im Tenor des Urteils dem Angeklagten Beihilfe zum Mord in 300 000 Fällen angelastet wird. Der Versuch, diese Unstimmigkeiten mit evident unrichtigen Konkurrenzerwägungen zu umgehen, ist ein untauglicher Versuch. Alle Tötungen, die über einen längeren Zeitraum in einem KZ begangen wurden, zu Teilen einer einzigen „natürlichen Handlungseinheit“ zu erklären, ist abwegig. Genauso rätselhaft ist, wie es möglich ist, dass eine Frau, die fast zwei Jahre lang im Büro des Lagerkommandanten als Schreibkraft Tag für Tag ihre Arbeit verrichtet hat, dadurch nur eine einzige Beihilfe begangen hat.

III. Räumliche Geltung des StGB

Erstaunlicherweise keine Erwähnung findet in den Gerichtsentscheidungen und in den diesbezüglichen wissenschaftlichen Publikationen der räumliche Geltungsbereich des deutschen Strafrechts. Dazu besteht aber Anlass, da zahlreiche der Konzentrationslager, in denen Angeklagte ihre inkriminierten Tätigkeiten verrichtet haben, außerhalb Deutschlands lagen. Der Ort Stutthof, wo Irmgard F. als Schreibkraft gearbeitet hat, liegt heute auf polnischem Staatsgebiet. Nach Maßgabe des § 9 StGB handelt es sich bei den Taten, die Gegenstand der Hauptverhandlung beim LG Itzehoe sind, um Auslandstaten. Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts lässt sich also nicht auf § 3 StGB iVm § 9 Abs. 2 StGB, sondern allenfalls auf § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB stützen. Daher müsste geklärt werden, ob die verfahrensgegenständliche Tat auch nach geltendem polnischen Strafrecht strafbar ist. Das erscheint nicht fraglich, soweit als Maßstab lediglich Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld herangezogen werden. In der Literatur wird jedoch vereinzelt gefordert, dass zu den Bedingungen der Tatortstrafbarkeit auch die Unverjährtheit der Tat zu rechnen sei. Schließt man sich dieser Meinung an, für die es in der Diskussion über die Rechtsnatur der Verjährung ein Fundament gibt, folgt daraus die Unanwendbarkeit deutschen Strafrechts gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB, es sei denn, das polnische Strafrecht behandelt die Tat so, wie es in Deutschland auf der Grundlage des § 78 Abs. 2 StGB getan wird. Das bedürfte jedenfalls der Klärung.

IV. Verjährung

Strafverfahren wie in Itzehoe sind im Jahr 2021 nur möglich, sofern die verfahrensgegenständliche Tat noch nicht verjährt ist. Ist eine Tat in den Jahren 1943 bis 1945 begangen und ein Strafverfahren erstmalig im Jahr 2016 eingeleitet worden, sind mehr als 70 Jahre verstrichen, ohne dass etwas passiert wäre, was nach §§ 78b, 78 c StGB Ruhen oder Unterbrechung der gemäß § 78 a StGB im Jahr 1945 begonnenen Verjährung bewirkt hätte. Bekanntlich haben verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen in den 60er- und 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts verjährungsverzögernde Effekte erzeugt. Die einschneidendste Rechtsänderung, ohne die das Verfahren gegen Irmgard F. nicht möglich wäre, ist die Aufhebung der Verjährung für Mord gemäß § 78 Abs. 2 StGB. Diese im Jahr 1979 in Kraft getretene Vorschrift soll nach der h. M. auch auf die Verfolgung von Taten anwendbar sein, die nach dem alten Recht noch nicht verjährt waren, im Jahr 2021 nach altem Recht aber längst verjährt wären. Dass darin kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG liegt, begründet die h. M. mit dem Verweis auf die verfahrensrechtliche Natur des

Verjährungsrechts. Strafprozessrecht erfasse Art. 103 Abs. 2 GG nicht und das allgemeine verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot greife nicht, weil es ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Aufrechterhaltung einer günstigeren Verjährungsregelung nicht gebe. Vor allem mit der nach Strafdrohung gestaffelten Bemessung der Verjährungsfristen bringt das Verjährungsrecht jedoch sehr wohl eine Wertung der Tatschwere zum Ausdruck. Wird eine Verjährungsfrist verlängert oder – wie im Fall des § 211 StGB – komplett aufgehoben, setzt der Gesetzgeber damit ein Zeichen, dass er die betroffenen Taten als so schwerwiegend erachtet, dass eine verschärfte Verjährungsregelung geboten ist. Das ist eine materiellrechtliche Verlautbarung, die einer Anhebung des Strafrahmens, wie sie z. B. vor Kurzem beim Wohnungseinbruchsdiebstahl vorgenommen wurde, vergleichbar ist. In der Literatur wird daher überzeugend geltend gemacht, dass das Verjährungsrecht sehr wohl in den Wirkungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG fällt und die rückwirkende Anwendung des § 78 Abs. 2 StGB gegen diese Grundgesetznorm verstößt.

Lässt man die Rückwirkungsproblematik beiseite, rückt die Frage nach dem Umfang des § 78 Abs. 2 StGB in den Vordergrund. Die h. M. erklärt nicht nur den vollendeten täterschaftlichen Mord, sondern auch den Mordversuch, den Mord durch Unterlassen, die Teilnahme am Mord und sogar die versuchte Beteiligung am Mord im Sinn des § 30 StGB für unverjährbar. Mit der Schwere der Taten ist das nicht mehr begründbar, da eine Beihilfe zum Mord oder eine Verabredung zur Begehung mittäterschaftlichen Mordes einer viel geringeren gesetzlichen Strafdrohung begegnen als z. B. Raub mit Todesfolge, Brandstiftung mit Todesfolge oder Totschlag. Alle diese Verbrechen verjähren aber nach 30 oder sogar nur 20 Jahren. Sachlich begründbar ist die Unverjährbarkeit somit allenfalls in Bezug auf vollendeten täterschaftlichen Mord. Beihilfe zum Mord verjährt deshalb in 30 Jahren.

V. Jugendstrafrecht

Die Hauptverhandlung gegen Irmgard F. findet vor der Jugendkammer des LG Itzehoe statt. Das liegt daran, dass die Angeklagte, die am 29. Mai 1925 geboren wurde, erst 18 Jahre alt war, als sie ihre Stelle als Sekretärin im KZ Stutthof antrat. Nach Maßgabe des Jugendstrafrechts war sie also zur Tatzeit Heranwachsende, § 1 Abs. 2 JGG. Deshalb ist auch in einem Verfahren gegen die nunmehr 96-jährige vor einem für jugendliche Straftäter zuständigen Spruchkörper zu verhandeln. Ob und in welchem Umfang auch im Übrigen Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, hängt von den Voraussetzungen der § 105 ff JGG ab. Die Ermittlung der einschlägigen Tatsachen nach nunmehr über 77 Jahren dürfte für das Gericht zum Teil eine unlösbare Aufgabe sein. Das gilt für alle Umstände, die sich auf die Person der Angeklagten beziehen. Eventuell wird nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ Jugendstrafrecht anzuwenden sein. Das betrifft dann vor allem die Rechtsfolgen der Straftat. Eine Jugendstrafe ist gemäß § 17 Abs. 2 JGG zu verhängen, wenn es wegen schädlicher Neigungen der Angeklagten oder der Schwere der Schuld erforderlich ist. Beide Alternativen stellen auf gerichtliche Erkenntnisse über die 19-jährige Täterin ab, deren beweispraktische Gewinnung kaum möglich sein wird. Unabhängig von diesen Problemen dürfte ein Jugendstrafverfahren mit den biographischen Eckdaten der Angeklagten schon grundsätzlich nicht stattfinden. Formalgesetzlich beruht das Jugendstrafverfahren gegen eine Greisin auf dem Fehlen von jugendgemäßen Verjährungsregeln. Gemäß § 4 JGG gilt für die Verjährung von Jugendstraftaten das allgemeine Verjährungsrecht der §§ 78 ff StGB, also auch § 78 Abs. 2 StGB. Dies widerspricht Grundgedanken des Jugendstrafrechts. Auf strafbare Verfehlungen Jugendlicher soll erzieherisch in einem zügigen Verfahren reagiert werden. Dem

Beschleunigungsgebot müßte mit kürzeren Verjährungsfristen und der Abschaffung des § 78 Abs. 2 StGB entsprochen werden.

VI. Schluss

Unter den Vorschlägen, die in den Jahren 2014 bis 2016 zur Reform der Tötungsdelikte im StGB gemacht wurden, war auch die ersatzlose Abschaffung des § 211 StGB. Diese hätte zwangsläufig den Wegfall des § 78 Abs. 2 StGB zur Konsequenz. Zwar erscheint eine so einschneidende Maßnahme wie die Streichung des § 211 StGB gegenwärtig undenkbar. Die Unverjährbarkeitsregelung des § 78 Abs. 2 StGB sollte gleichwohl aufgehoben werden. Aber auch wenn das nicht geschieht, sind die NS-Verfahren unzulässig, weil jedenfalls Beihilfe zum Mord richtiger Ansicht nach verjährt ist.